

**RICHTLINIE Nr. 13 für die UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN
nach § 1.07 RheinSchUO**

**Mindestdicke der Außenhaut von
Schleppkähnen**

(§ 3.02 Nr. 1)

Bei Nachuntersuchungen nach § 2.09 von Schleppkähnen, die ausschließlich geschleppt werden, kann die Untersuchungskommission geringfügige Abweichungen von § 3.02 Nr. 1 Buchstabe b) in Bezug auf die Mindestdicke der Außenhautbeplattung zulassen. Die Abweichung darf höchstens 10 % betragen und die Mindestdicke der Außenhaut darf 3 mm nicht unterschreiten.

Die Abweichungen müssen in dem neu zu erstellenden Schiffsattest eingetragen werden.

Unter Punkt 14 des neuen Schiffsattests darf nur die Eignung Nr. 6.2 "Geschleppt werden als Fahrzeug ohne Maschinenantrieb" zutreffen.

Die Eignungen Nr. 1 bis 5.3 sind zu streichen.
